

## Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt

# Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel- Stadt (Finanzordnung)

Vom 28. November 2017

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Geltungsbereich

- Art. 1**
- <sup>1</sup> Diese Ordnung regelt die Finanzhaushaltsführung, die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt.
  - <sup>2</sup> Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt ist hierbei in ihrer Gesamtheit erfasst, einschliesslich der Pfarrgemeinden, der Spezialpfarrgemeinden, der kantonalkirchlichen Verwaltung, des Kirchenratssekretariats, der Missionen, Fachstellen oder ähnlicher Institutionen und Stellen, denen keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.

### Auftrag

- Art. 2**
- <sup>1</sup> Der Kirchenrat verwaltet das kantonalkirchliche Vermögen und seine Fonds.
  - <sup>2</sup> Der Finanzhaushalt ist so zu führen, dass die für Auftrag und Sendung der Kirche wesentlichen Aufgaben und Dienste erfüllt und die Bedürfnisse der verschiedenen Mitglieder der Kirche im Rahmen der verfügbaren Mittel berücksichtigt werden.
  - <sup>3</sup> Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Notwendigkeit, der Tragbarkeit und Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der ordnungsgemässen Rechnungslegung.
  - <sup>4</sup> Der Kirchenrat erlässt im Rahmen dieser Ordnung die erforderlichen Reglemente für die Finanz- und Vermögensverwaltung.

### Gesetzliche bzw. rechtliche Grundlagen

- Art. 3**
- <sup>1</sup> Grundlage des Handelns der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt samt seiner Pfarr- und Spezialpfarrgemeinden oder sonstiger Organisati-

## 6.20

onseinheiten ist das Recht. Alle Handlungen, insbesondere die den Finanzhaushalt sowie die Vermögensbestandteile betreffen, erfordern eine gesetzliche bzw. rechtliche Grundlage.

- <sup>2</sup> Gesetzliche bzw. rechtliche Grundlagen sind insbesondere:
- a) zwingendes Bundesrecht,
  - b) zwingendes kantonales Recht,
  - c) die Kirchenverfassung, Ordnungen, Reglemente oder Verträge,
  - d) Ausgabenbeschlüsse der zuständigen Organe.

### **Grundsätze der Rechnungsführung/Revisionspflicht**

- Art. 4**
- <sup>1</sup> Für die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt und für die Pfarr- und Spezialpfarrgemeinde ist jeweils eine ausführliche Rechnung zu führen, die Aufschluss über die Mittelverwendung, Wirtschaftlichkeit und vollständige Vermögenssituation gibt.
  - <sup>2</sup> Die Rechnungen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt und der Pfarr- und Spezialpfarrgemeinden unterliegen einer jährlichen Revision. In begründeten Fällen kann der Kirchenrat eine ausserordenliche interne oder externe Revision anordnen.
  - <sup>3</sup> Der Kirchenrat kann nähere Bestimmungen über die Rechnungsführung und Revision in einem Reglement erlassen.

## **II. Verwaltungsvermögen**

### **Grundstücke, Kult- und Einrichtungsgegenstände**

- Art. 5**
- <sup>1</sup> Kirchliche Grundstücke des Verwaltungsvermögens sind die den Pfarrgemeinden, den ihnen angeschlossenen Organisationen und der Kirchenverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienenden Kirchen, Pfarreiheime und andere Grundstücke.
  - <sup>2</sup> Eigentum der Kantonalkirche sind die im Grundbuch auf den Namen Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt eingetragenen Grundstücke und ihr Zugehör.
  - <sup>3</sup> Das Eigentum der Pfarrgemeinden an Kult- und Einrichtungsgegenständen, die sich in diesen zum Gebrauch überlassenen kirchlichen Grundstücken befinden, wird vermutet, sofern nicht Eigentum der Kantonalkirche oder Dritter bekannt oder nachgewiesen ist. Eine Inventarisierung bleibt vorbehalten.

### **Überlassung zum Gebrauch und zur Nutzung**

- Art. 6**
- <sup>1</sup> Die Kantonalkirche überlässt den Pfarrgemeinden, auch zuhanden ihrer Organisationen, die notwendigen kirchlichen Grundstücke unentgeltlich

zum Gebrauch. Stehen notwendige kirchliche Grundstücke nicht zur Verfügung, kann die Kantonalkirche im Einvernehmen mit den Pfarrgemeinden entweder eine entsprechende Liegenschaft anmieten oder Beiträge zur Bezahlung des Mietzinses einschliesslich anfallender Nebenkosten an die Pfarrgemeinden für eine entsprechende Liegenschaft entrichten. Die unentgeltliche Überlassung der notwendigen kirchlichen Grundstücke zum Gebrauch, die Leistung eines Beitrages oder der Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages kann auch zu Gunsten einer andern kirchlichen oder kirchennahen Organisation erfolgen.

- <sup>2</sup> Wesentliche Änderungen an Einrichtungen in den Kirchen sind im gegenseitigen Einvernehmen der Pfarrgemeinden und der Kantonalkirche vorzunehmen.
- <sup>3</sup> Die Pfarrgemeinden sind zu sorgfältiger Verwaltung verpflichtet. Ihnen steht das Hausrecht zu. Sie regeln den Gebrauch und die Nutzung. Die Pfarrgemeinden können mit Dritten privatrechtliche Mietverträge abschliessen oder Liegenschaften oder Teile derselben unentgeltlich als Gebrauchsleihe zur Verfügung stellen, wenn die Nutzung transparent ist und der christliche Glaube respektiert wird. Ein allfälliger Mietzins samt Nebenkosten steht der jeweiligen Pfarrgemeinde zu. Für die Nutzung und den Gebrauch der Kirche ist die jeweilige Leitung der Pfarrei zuständig.
- <sup>4</sup> Bei Mietverträgen mit Dritten ab einschliesslich drei Monaten steht in Abweichung von Abs. 3 hiervor ein allfälliger Mietzins samt Nebenkosten zu jeweils 50% der Kantonalkirche zu. Der Kirchenrat ist über derartige Mietverhältnisse unverzüglich zu orientieren. Der Kirchenrat kann zu Gunsten der Pfarrgemeinden ganz oder teilweise auf den Anteil der RKK BS am Mietzins samt Nebenkosten verzichten, um die Finanzierung von Stellen oder ausserordentlichen Ausgaben von Pfarrgemeinden zu ermöglichen.
- <sup>5</sup> Für die Wahl und die Reglemente allfälliger Hauskommissionen sind die Pfarreiräte zuständig.

**Art. 7** Über die Nutzung der Kirchen und Kapellen entscheidet der Pfarrer im Rahmen pastoraler und diözesaner Richtlinien.

**Art. 8** Der Kirchenrat ist berechtigt, im Bedarfsfalle die den Pfarrgemeinden zur Verfügung gestellten Grundstücke unentgeltlich zur Erfüllung der kantonal-kirchlichen Aufgaben zu nutzen.

### **Neubauten, Erneuerungen und dingliche Geschäfte**

**Art. 9** <sup>1</sup> Beabsichtigt der Kirchenrat, der Synode die Errichtung oder eine umfassende Erneuerung von kantonal-kirchlichen einer Pfarrgemeinde dienenden Bauten vorzulegen, so sind die betroffenen Pfarrgemeinden miteinzubeziehen.

- <sup>2</sup> Dasselbe gilt für die Vorlage dinglicher Geschäfte an solchen kantonal-

## 6.20

kirchlichen Grundstücken.

- <sup>3</sup> Der Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Pfarreirat, hat in wichtigen Fällen eine spezielle Baukommission zu bestellen, in der die Pfarrgemeinde angemessen vertreten sein muss und die direkt an den Kirchenrat Antrag stellt.

### **Anhörung des Pfarreirates bei Vermietungen und Drittaufträgen**

- Art. 10**
- <sup>1</sup> Der Pfarreirat ist anzuhören, bevor Räumlichkeiten der Kantonalkirche im Interessengebiet einer Pfarrgemeinde an Dritte vermietet oder anderweitig überlassen werden.
  - <sup>2</sup> Bei der Vergabe grösserer Aufträge für kantonalkirchliche Grundstücke und Einrichtungen einer Pfarrgemeinde ist der Pfarreirat oder die allfällige vorhandene Baukommission über die Wahl von Ingenieuren, Handwerkern und Lieferanten anzuhören. Die Wahl des Architekten erfolgt im Einvernehmen mit dem Pfarreirat.

### **Kostentragung für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung/Reparaturarbeiten**

- Art. 11**
- <sup>1</sup> Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung kantonalkirchlicher Grundstücke und des übrigen kantonalkirchlichen Eigentums, insbesondere Kult- und Einrichtungsgegenstände, trägt die Kantonalkirche.
  - <sup>2</sup> Die Reparaturarbeiten für im Eigentum der Kantonalkirche befindliche Grundstücke und ihrer Einrichtungen sind Aufgabe der Kantonalkirche bzw. des Kirchenrates. Die betroffene Pfarrgemeinde ist jeweils vorgängig zu orientieren und allfällige Einwendungen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
  - <sup>3</sup> Die Pfarrgemeinde trägt die Kosten für den laufenden Ersatz und Unterhalt für die den Pfarrgemeinden gehörenden Kult- und Einrichtungsgegenstände. Ein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Kantonalkirche besteht hierbei nicht.

- Art. 12**
- Die Pfarrgemeinden sind aufgefordert, nach ihren finanziellen Möglichkeiten Neubauten und sonstige Ausgaben mitzutragen. Vorausgesetzt ist eine vorgängige Zustimmung der Pfarreiversammlung.

- Art. 13**
- Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Grundstücke Dritter sind Gegenstand besonderer Verträge.

### **Verkauf und Entwidmung von Verwaltungsvermögen**

- Art. 14**
- Bei Verkauf oder der Überführung von Teilen des Verwaltungsvermögens

der Kantonalkirche ins Finanzvermögen der Kantonalkirche gelten die Kompetenzgrenzen wie für Ausgaben; massgebend ist der Verkehrswert.

#### **Entzug des Gebrauchs oder der Nutzung kirchlicher Grundstücke**

- Art. 15** Soll der Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücke oder Teile desselben dauerhaft einer Pfarrgemeinde entzogen werden, so ist ein Synodenbeschluss erforderlich.

### **III. Finanzvermögen**

#### **Zuständigkeit des Kirchenrates im Bereich des Finanzvermögens**

- Art. 16**
- <sup>1</sup> Der Kirchenrat verwaltet das Finanzvermögen der Kantonalkirche und verfügt darüber. Zum Finanzvermögen gehört alles, was nicht Verwaltungsvermögen ist.
  - <sup>2</sup> Der Kirchenrat ist insbesondere für den Erwerb, die Veräusserung, die Vermietung, die Verpachtung und die Bewirtschaftung von unbeweglichen Sachen (Immobilien), beweglichen Sachen (Mobilien), Wertpapieren, Guthaben, liquiden Mitteln sowie für die Begründung von neuem Stockwerkeigentum, die Begründung von neuen Baurechten oder Dienstbarkeiten und die Überlassung der Nutzung von Grundstücken im Baurecht im Finanzvermögen zuständig und Verfügungsberechtigt.
  - <sup>3</sup> Veräusserungen unter dem Verkehrswert respektive des Marktwerts bedürfen der Zustimmung durch die Synode.
  - <sup>4</sup> Der Kirchenrat informiert die Synode jährlich:
    - a) im Jahresbericht über die abgewickelten Immobiliengeschäfte;
    - b) in der Jahresrechnung über den Bestand und die Veränderungen des Finanzvermögens.

### **IV. Zeichnungsberechtigung und Ausgabenkompetenz**

#### **Zeichnungsberechtigung**

- Art. 17**
- <sup>1</sup> Zur Verfügung über Bank- und Postcheckguthaben, über Spezialfonds und für andere finanzielle Transaktionen der Kantonalkirche bedarf es der Kollektivunterschrift eines Mitgliedes des Kirchenrates einerseits und des/der Verwalters/in oder des/der Sekretärs/in oder einer weiteren vom Kirchenrat bezeichneten Person andererseits.
  - <sup>2</sup> Insoweit die Zeichnungsberechtigung der Kantonalkirche nicht anders festgelegt ist, gilt die gemäss Abs. 1 hiervor.
  - <sup>3</sup> Es sind jeweils die Ausgabenkompetenz gemäss Art. 18 und die Zeich-

## 6.20

nungsberechtigung getrennt zu prüfen.

- <sup>4</sup> Der Kirchenrat kann weitere Zeichnungsberechtigungen für die Kantonalkirche durch einen Beschluss oder in einem Reglement festlegen.
- <sup>5</sup> Für die Pfarrgemeinden sind der Pfarreiratspräsident und der Pfarreiratsvizepräsident kollektiv ab Fr. 1000 zeichnungsberechtigt. Die Pfarreiordnung kann weitere Zeichnungsberechtigungen vorsehen. Zudem kann der Pfarreirat weitere Zeichnungsberechtigungen durch einen Beschluss oder in einem Reglement vorsehen.

### **Ausgabenkompetenz**

#### **Art. 18**

- <sup>1</sup> Der Kirchenrat ist im Rahmen des Voranschlages zum Vollzug der durch Ordnungen, Synodenbeschlüsse oder Verpflichtungen vorgeschriebenen und der bisherigen jährlich wiederkehrenden Ausgaben zuständig.
- <sup>2</sup> Zusätzlich ist der Kirchenrat für neue Ausgaben zuständig. Dies gilt bis zum Höchstbetrage von
  - a) Fr. 100'000.-- einmalige Ausgaben;
  - b) Fr. 10'000.-- wiederkehrende Ausgaben.

Der Kirchenrat kann diese Ausgabenkompetenz bis zum Höchstbetrage von Fr. 50'000.-- einmalige Ausgaben und Fr. 5'000.-- wiederkehrende Ausgaben mit Zeichnungsberechtigung in einem Beschluss oder einem Reglement an einen oder mehrere Angestellte jeweils zusammen mit einem Kirchenrat oder dem/der Verwalter/in delegieren. Eine Delegation an Kirchenratsausschüsse steht unter dem Vorbehalt von Art. 7 Abs. 4 der Organisationsordnung (Nr. 4.10).

- <sup>3</sup> Für höhere Ausgaben als in Abs. 2 hiervoor ist die Bewilligung der Synode erforderlich.
- <sup>4</sup> Der/Die Kirchenratspräsident/in und der/die Verwalter/in oder der/die Sekretär/in sind zeichnungsberechtigt und zuständig für den Vollzug der durch Ordnungen, Synodenbeschlüsse oder Verpflichtungen vorgeschriebenen und der bisherigen jährlich wiederkehrenden Ausgaben, samt neuer Ausgaben bis zum Höchstbetrage von:
  - a) Fr. 10'000.-- einmalige Ausgaben;
  - b) Fr. 5'000.-- wiederkehrende Ausgaben.

Abweichende Regelungen in anderen Erlassen gehen vor.

#### **Art. 19**

In dringenden Ausnahmefällen ist der Kirchenrat zu Ausgaben ausserhalb des Voranschlages und ohne spezielle Bewilligung der Synode ermächtigt, muss den Beschluss aber der Synode in der nächsten Sitzung begründen

und zur nachträglichen Genehmigung vorlegen.

### **Fachstellen, Missionen, Fonds und sonstige Stellen**

- Art. 20**
- <sup>1</sup> Im Rahmen des Voranschlags der Kantonalkirche kommen dem/der Leiter/in der jeweiligen Institution (Rektorat, Fachstelle, Missionen, sonstige Stellen) zusammen mit dem/der Kirchenratspräsident/in oder dem/der Verwalter/in oder dem jeweiligen Ressortinhaber des Kirchenrates die Zeichnungsberechtigung und Ausgabenkompetenz für den Vollzug sämtlicher Ausgaben, die vom Zweck des Voranschlags erfasst sind, zu. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in Ordnungen, Reglementen oder Verträgen.
  - <sup>2</sup> Für Fonds der Kantonalkirche finden die üblichen Ausgabenkompetenzen des Art. 18 hiavor Anwendung. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in Ordnungen, Reglementen oder Verträgen.

### **Berechnung und Bewertung der Ausgaben**

- Art. 21**
- <sup>1</sup> Bei der Bewertung von Ausgaben der Kantonalkirche ist die Gesamtsumme eines Geschäfts samt aller Arten der Vergütung, einschliesslich sämtlicher ausstehender Steuern, Prämien, Gebühren oder Kommissionen und Zinsen zu berücksichtigen.
  - <sup>2</sup> Für zeitlich befristete wiederkehrende Ausgaben der Kantonalkirche ist die Gesamtsumme bzw. der geschätzte Gesamtwert und bei wiederkehrenden Ausgaben mit unbeschränkter Zeitdauer die monatliche Rate, multipliziert mit 12 massgebend. Bei unbeschränkter Zeitdauer der Ausgabe ohne monatliche Rate sind die Kosten eines vollen Jahres massgebend.
  - <sup>3</sup> Die Wahl der Bewertungsmethode darf durch die die Ausgabe beschliessende Stelle nicht in der Absicht erfolgen, die Bestimmungen dieses Erlasses zu umgehen.

## **V. Finanzplanung**

### **Finanzplan**

- Art. 22**
- <sup>1</sup> Der Kirchenrat erstellt für seine Legislaturperiode einen Finanzplan der Kantonalkirche mit dem folgenden Inhalt:
    - a) Vorgaben zur Finanzierung des laufenden Betriebs,
    - b) Geschätzte Entwicklung der Steuererträge,
    - c) Beiträge an Dritte,
    - d) ein Investitionsprogramm,
    - e) Anlagenkonzept für das Finanzvermögen,
    - f) Ausblick zur Vermögensentwicklung,

## 6.20

g) Finanzierung der Pfarr- und Spezialpfarrgemeinden, der Fachstellen sowie der Verwaltung.

- <sup>2</sup> Der Finanzplan ist im ersten Jahr der Legislaturperiode des Kirchenrates zu erstellen und der Synode zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- <sup>3</sup> Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung. Er ist weder für den Voranschlag, die Jahresrechnung noch für einzelne Beschlüsse der Synode oder des Kirchenrates verbindlich.

### Voranschlag

#### Art. 23

- <sup>1</sup> Der Kirchenrat hat der Synode jährlich bis Ende November einen Voranschlag der Kantonalkirche über die mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr zur Genehmigung zu unterbreiten.
- <sup>2</sup> Eine im Rechnungsjahr ganz oder teilweise nicht ausgeschöpfte Position im Voranschlag verfällt am Ende des Rechnungsjahres unter Vorbehalt anderweitiger Synodenbeschlüsse, vertraglicher Regelungen oder gesetzlicher Verpflichtung. Dies gilt nicht für Rückstellungen.

#### Art. 24

- <sup>1</sup> Für die im Voranschlag der Kantonalkirche nicht enthaltenen Ausgaben ist der Synode ein Nachtragskredit zu beantragen.
- <sup>2</sup> Erweist sich ein im Voranschlag der Kantonalkirche enthaltener Kredit als ungenügend, so ist der Synode dessen Erhöhung zu beantragen. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so muss die Überschreitung der Synode mit der Jahresrechnung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- <sup>3</sup> In den Voranschlag der Kantonalkirche sind Sammelposten für Unvorhergesehenes und für voraussehbare, aber noch nicht näher bestimmte Ausgaben, aufzunehmen.

#### Art. 25

Auf Jahresende nicht oder nicht vollverwendete Kredite, die noch benötigt werden, sind in den neuen Voranschlag der Kantonalkirche aufzunehmen.

### Jahresrechnung

#### Art. 26

Die Jahresrechnung der Kantonalkirche ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und der Synode bis Ende Juni des Folgejahres zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Jahresrechnung umfasst:

- a) die Erfolgsrechnung;
- b) die Investitionsrechnung;
- c) die Bilanz;
- d) den Eigenkapitalnachweis;
- e) den Anhang.

### Revision

- Art. 27** Vor der Weitergabe an die Synode wird die Jahresrechnung der Kantonal-  
kirche von einer externen Revision durch eine zugelassene Person oder  
ein zugelassenes Revisionsunternehmen auf die Übereinstimmung der  
Bilanz und der Rechnungen mit der Buchhaltung, den Depotauszügen der  
Hinterlegungsstelle und den Ausweisen über Guthaben und Barbestände  
geprüft und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung  
vorgelegt.

### Fonds

- Art. 28**
- <sup>1</sup> Zuwendungen Dritter oder solche aus kirchlichen Vermögen an die Kanto-  
nalkirche sind unter Einhaltung allfälliger Auflagen oder Zweckbindungen  
in der Bilanz und Erfolgsrechnung getrennt zu führen.
  - <sup>2</sup> Zuwendungen Dritter oder solche aus kirchlichen Vermögen an die Kanto-  
nalkirche werden in Fonds zusammengefasst, insoweit die Auflagen oder  
Zweckbindungen dies zulassen. Für jeden Fonds wird nur ein Konto ge-  
führt, insoweit die Auflagen oder Zweckbindungen dies zulassen. Der Kir-  
chenrat kann die Vermögenverwaltungsgrundsätze der Fonds durch ein  
Reglement regeln.
  - <sup>3</sup> In der Jahresrechnung der Kantonalkirche sind die Bestände sowie Ent-  
nahmen und Einlagen der Fonds auszuweisen.

### Rückstellungen

- Art. 29** Rückstellungen der Kantonalkirche für künftige Aufwendungen sind von  
der Synode zu beschliessen und können nur im Rahmen der Ausgaben-  
kompetenz und der Zweckbestimmung verwendet werden, doch steht der  
Synode eine Zweckänderung oder Auflösung offen.

### Kenntnisgabe an den Regierungsrat

- Art. 30** Nach Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung der Kanton-  
kirche und nach Eintritt der Rechtskraft legt sie der Kirchenrat dem Regie-  
rungsrat des Kantons Basel-Stadt zur Einsicht vor.

## VI. Pfarrgemeinden

### Jahresrechnung und Revisionsbericht

## 6.20

- Art. 31**
- <sup>1</sup> Dem Kirchenrat steht die Aufsicht über die Verwaltung der Pfarrgemeinden zu. Im Übrigen ist für die Pfarrgemeinden ihre Pfarreiordnung massgebend.
  - <sup>2</sup> Die Pfarrgemeinden sind verpflichtet, alljährlich, spätestens bis Ende Mai, dem Kirchenrat die Jahresrechnung samt Revisionsbericht einzureichen. Dem Kirchenrat sind die zur Jahresrechnung gehörenden Unterlagen und Belege auf Verlangen vorzulegen.
  - <sup>3</sup> Die Revision ist von einer externen zugelassenen Person oder einem externen zugelassenen Revisionsunternehmen vorzunehmen.
  - <sup>4</sup> Der Kirchenrat kann für die Pfarrgemeinden verbindliche Rechnungslegungsregeln samt der Verwendung standardisierter Programme und Vorgehensweisen in einem Reglement festlegen.

### **Ausserordentliche Revision**

- Art. 32**
- <sup>1</sup> Besteht der hinreichende Verdacht, dass eine Rechnung unrichtig oder unvollständig ist, so kann der Kirchenrat eine ausserordentliche Revision durch eine externe zugelassene Person oder ein externes zugelassenes Revisionsunternehmen anordnen.
  - <sup>2</sup> Bei einer ausserordentlichen Revision bestimmt der Kirchenrat die Revisoren.

### **Beiträge**

- Art. 33**
- Die Kantonalkirche stellt den Pfarrgemeinden gemäss § 29 der Kirchenverfassung einen Beitrag für deren Aufgaben zur Verfügung. Die Festsetzung der Höhe des Beitrags steht gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 14 der Kirchenverfassung der Synode zu und berechnet sich gemäss Art. 35 hiernach.

### **Zweckbestimmung**

- Art. 34**
- Der Beitrag kann von der jeweiligen Pfarrgemeinde im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen verwendet werden.

### **Höhe des Beitrags**

- Art. 35**
- <sup>1</sup> Die Höhe des Beitrags wird jährlich aufgrund der aktuellen Mitgliederzahl der Mitglieder der Pfarrgemeinde, die gleichzeitig Mitglied der Kantonalkirche sind, berechnet und von der Synode genehmigt. Damit sind Mitglieder einer Spezialpfarrgemeinde, die keinen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben, nicht mitzurechnen. Für die Spezialpfarrgemeinden kann die Höhe des Beitrags von der Synode anders festgelegt werden.

- <sup>2</sup> Dabei ist jeweils der Mitgliederbestand am 31. Dezember des dem Vorschlag vorhergehenden Jahres massgebend.

## VII. Schlussbestimmungen

**Art. 36** Diese Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt trat am 9. Dezember 2017 in Kraft. Die Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche vom 24. Februar 1979 (Nr. 6.20) wird aufgehoben.

**Art. 37**

- <sup>1</sup> Die in Art. 4 Abs. 4 in der neuen Fassung vom 21. März 2017 vorgesehene Aufteilung des Mietzinses samt Nebenkosten wird erst nach der Vereinbarung mit dem Betreiber der Lokalitäten wirksam, spätestens aber am 1. Januar 2019.
- <sup>2</sup> Das Reglement über die Ausrichtung von Stipendien, vom 13. Januar 1986 (Nr. 7.60) wird aufgehoben.

Namens der Synode  
der Römisch-Katholischen Kirche  
Der Präsident: Martin Elbs  
1. Sekretärin: Ruth Hunziker